



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 22. März 1995

6. Stück

19. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1995 zum Schutz der Immenquelle der Wasserversorgungsanlage Ehrwald (Wasserschongebiet Immenquelle)
20. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Februar 1995, mit der die Kehrgebietsverordnung 1994 geändert wird
21. Verordnung der Landesregierung vom 7. März 1995 über die Festsetzung des Pensionsversicherungsbeitrages
22. Verordnung der Landesregierung vom 14. März 1995, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

19. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1995 zum Schutz der Immenquelle der Wasserversorgungsanlage Ehrwald (Wasserschongebiet Immenquelle)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ehrwald genutzten Immenquelle wird im Gebiet der Gemeinden Biberwier, Ehrwald, Mieming und Obsteig das Wasserschongebiet Immenquelle festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage rot umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfaßt das in der Anlage gelb dargestellte, im Abs. 3 näher umschriebene Gebiet.

(2) Den Ausgangspunkt bildet jener am Zusammenfluß von Geißbach (Seebenbach) und Gaisbach gelegene Punkt, an dem die Südgrenze des Grundstückes Nr. 3141 auf die Ostgrenze des Grundstückes Nr. 3138/1, beide KG Ehrwald, trifft. Von dort verläuft die Grenze des Wasserschongebietes jeweils geradlinig zunächst 1.500 m genau in Richtung Westen, dann in südwestlicher Richtung zum Gipfel des Schacht-

kopfes (Kote 1642) und von dort in südöstlicher Richtung zum Hölltörl (Kote 2126); in weiterer Folge verläuft die Grenze jeweils wiederum geradlinig in östlicher Richtung zum Stöttltörl (Kote 2036), von dort in nordöstlicher Richtung zur Westlichen Griesspitze (Kote 2741), von dort nach außen abwinkelnd in ostnordöstlicher Richtung zur Östlichen Mitterspitze (Kote 2701) und von dort in nördlicher Richtung zum Igelskopf (Kote 2224); von dort winkelt die Grenze leicht nach außen ab und führt jeweils geradlinig zuerst genau in Richtung Norden und in weiterer Folge genau in Richtung Westen zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Kernzone wird von einem Dreieck gebildet, dessen Grundlinie von dem im Abs. 2 erster Satz festgelegten Ausgangspunkt gemessen jeweils in horizontaler Richtung entlang der Nordgrenze des Wasserschongebietes 1.500 m nach Westen und 750 m nach Osten verläuft, und dessen Höhe 850 m beträgt, wobei der Höhenschnittpunkt 325 m westlich des Ausgangspunktes liegt.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3

Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Ausbringung von sonstigem organischen Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

c) die Verfütterung von Saft- und Kraftfuttermitteln im Rahmen der Almwirtschaft mit Ausnahme von mineralischem Zusatzfutter;

d) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben;

e) der untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

f) die untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von untertägigen Deponien.

(2) In der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

a) jegliche Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von Dünger;

b) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

c) das Weiden von Tieren;

d) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

e) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung von sonstigen Abwässern.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

f) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) die obertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von obertägigen Deponien;

j) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

k) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

l) die Vornahme von Sprengungen;

m) der obertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Immenquelle nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

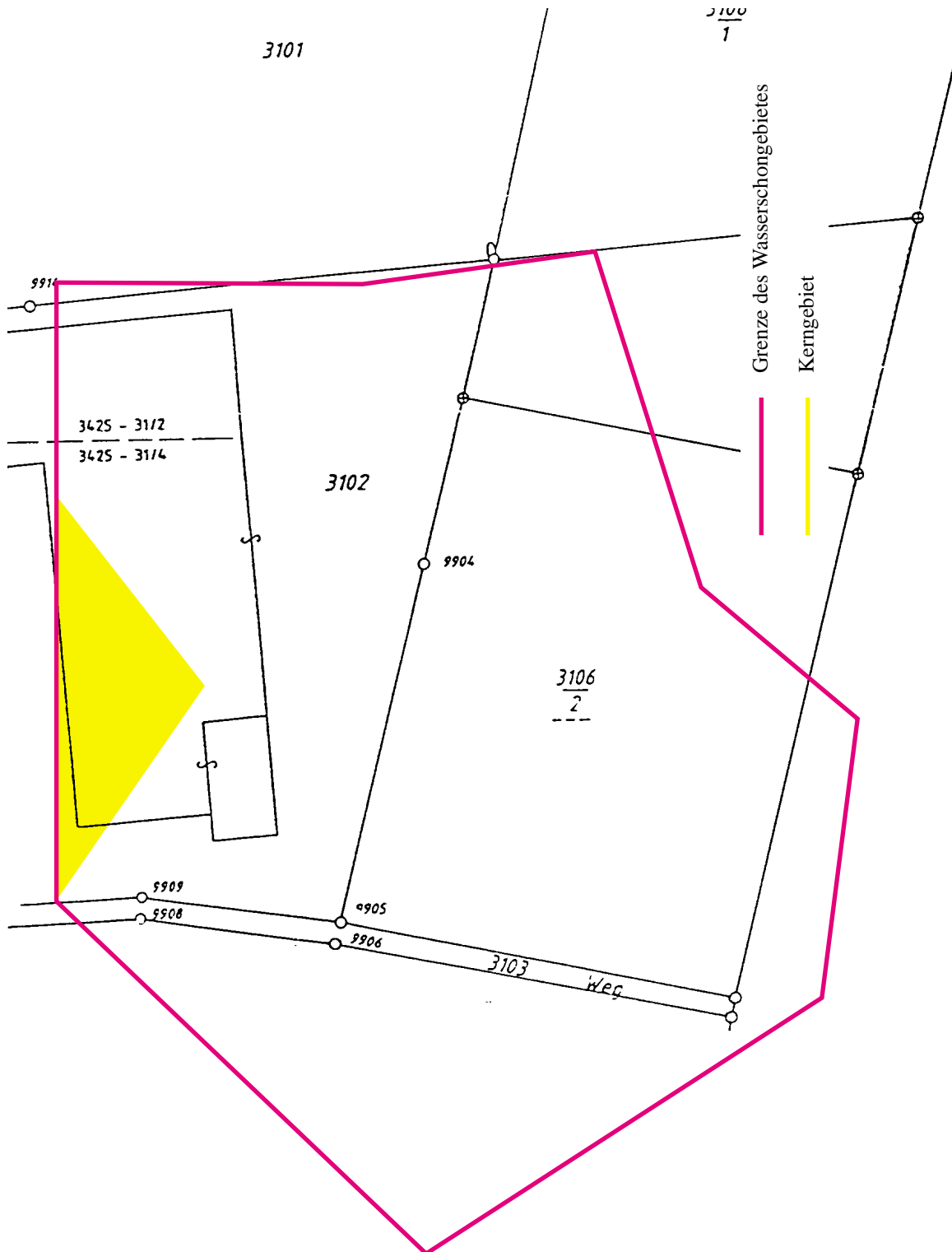
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Anlage



20. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Februar 1995, mit der die Kehrgebietsverordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des § 113 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird nach Anhören der Innung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der berührten Gemeinden verordnet:

Artikel I

Die Kehrgebietsverordnung 1994, LGBl. Nr. 28, wird wie folgt geändert:

Im § 2 hat die Umschreibung der im folgenden genannten Kehrgebiete wie folgt zu lauten:

Kehrgebiet 12:

Imst (ausgenommen die Hanauer Hütte), Karrösten (ausgenommen ÖBB-Gelände im Weiler Königskapelle), Mieming (ausgenommen Coburger Hütte), Nassereith, Obsteig, Tarrenz, Wildermieming.

Kehrgebiet 14:

Arzl im Pitztal, Fließ (nur Ortsteil Piller), Imst (jener Teil der Ortschaft Brennbichl, der durch den Inn, den Pigerbach sowie gegen Norden durch die Langgasse, die Auwerkstraße bis zum Einfahrtsweg zum Hauserhof und von diesem durch eine gerade Linie zum Gipfel des Lagerskopfes begrenzt wird), Imsterberg, Jerzens, Landeck, Mils bei Imst, St. Leonhard im Pitztal, Schönwies, Stanz bei Landeck, Wenns, Zams (ausgenommen Memminger Hütte und Ortsteil Madau).

Kehrgebiet 17:

Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Grän, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Imst (nur die Hanauer Hütte), Jungholz, Kaisers, Lechaschau, Nesselwängle, Pfafflar, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach

am Lech, Zams (nur die Memminger Hütte und Ortsteil Madau), Zöblen.

Kehrgebiet 19:

Aschau im Zillertal, Brandberg, Finkenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Rohrberg, Schwendau, Tux, Zell am Ziller, Zellberg.

Kehrgebiet 20:

Gallzein, Pill, Schwaz, Stans (nur Ortsteil Burg), Terfens, Vomp (ausgenommen Hinterriß-Eng), Weerberg.

Kehrgebiet 21:

Achenkirch, Bruck am Ziller, Buch bei Jenbach, Eben am Achensee, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Jenbach, Kaltenbach, Ried im Zillertal, Schlitters, Stans (ausgenommen Ortsteil Burg), Steinberg am Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Uderns, Vomp (nur Hinterriß-Eng), Wiesing.

Kehrgebiet 23:

Bad Häring, Kufstein (das Gebiet zwischen Inn, Unterem Stadtplatz, Oberem Stadtplatz, Kinkstraße, Salurnerstraße und Eibergstraße und das Gebiet links des Inn), Langkampfen, Schwoich, Söll (nur Ortsteil Stockach bis zur Steinernen Stiege), Thiersee.

Kehrgebiet 24:

Angath, Angerberg, Kirchbichl (ausgenommen der Ortsteil Boden), Mariastein, Wildschönau, Wörgl.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

21. Verordnung der Landesregierung vom 7. März 1995 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages

Auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/1994 wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 0,12 % festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages, LGBl. Nr. 25/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

22. Verordnung der Landesregierung vom 14. März 1995, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Auf Grund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 45/1993, 114/1993 und 74/1994 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 10 hat die lit. c zu lauten:

„c) im Entsorgungsbereich 2 (West) hinsichtlich des Haushaltsmülls bis zur Inbetriebnahme der am Standort nach § 8 lit. b Z. 2 zu errichtenden Deponie zu der am Standort nach § 8 lit. b Z. 1 betriebenen Deponie, hinsichtlich

der betrieblichen Abfälle zu der nach § 8 lit. e betriebenen Deponie sowie hinsichtlich des Haushaltsmülls der Gemeinden Arzl i. P., Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Nauders, St. Anton a. A., See, Spiss und Strengen bis zur rechtskräftigen Erteilung der erforderlichen Bewilligung für die am Standort nach § 8 lit. b Z. 2 zu errichtende Deponie, jedoch längstens bis 31. Dezember 1995, zu der am Standort nach § 8 lit. c betriebenen Deponie,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**